

DIESES DOKUMENT IST WICHTIG UND ERFORDERT IHRE SOFORTIGE AUFMERKSAMKEIT.
IM ZWEIFELSFALL WENDEN SIE SICH BITTE AN EINEN FACHLICH QUALIFIZIERTEN BERATER.

Der Verwaltungsrat übernimmt die Verantwortung für die Richtigkeit des Inhalts dieses Dokuments.

Macquarie Fund Solutions

Société d'Investissement à Capital Variable

Eingetragener Sitz: 11-13 Boulevard de la Foire

L-1528 Luxemburg

R.C.S. Luxemburg B143 751

(die „**Gesellschaft**“)

Luxemburg, den 18 April 2017

Sehr geehrte Anteilinhaber,

wir möchten Sie als Anleger von Macquarie Fund Solutions hiermit zur Teilnahme an einer außerordentlichen Hauptversammlung der Anteilinhaber der Gesellschaft einladen, die am 9. Mai 2017 (oder zu einem vertragten Zeitpunkt) am eingetragenen Sitz der Gesellschaft, wie vorstehend angegeben, um 15:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) abgehalten wird (die „**Versammlung**“), um über folgende Tagesordnungspunkte zu beraten und abzustimmen:

TAGESORDNUNG – EINZIGER BESCHLUSS

Neuformulierung der Satzung der Gesellschaft (die „**Satzung**“), um hauptsächlich Änderungen der für die Gesellschaft geltenden Gesetze zu berücksichtigen, und daher:

- (i) Änderung von Artikel 3 der Satzung, um die Erfüllung des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das „**Gesetz von 2010**“) durch die Gesellschaft widerzuspiegeln, so dass er wie folgt lautet: „Der ausschließliche Zweck der Gesellschaft besteht in der Anlage der ihr zur Verfügung stehenden Mittel in übertragbare Wertpapiere, liquide finanzielle Vermögenswerte und andere Vermögenswerte, die für einen Organismus für gemeinsame Anlagen gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das „**Gesetz von 2010**“) zulässig sind, mit dem Ziel, die Anlagerisiken zu streuen und ihren Anteilinhabern die Beteiligung an den Ergebnissen ihrer Vermögensverwaltung zu ermöglichen. Die Gesellschaft kann im vollen, vom Gesetz von 2010 erlaubten Umfang alle Maßnahmen ergreifen und Geschäfte tätigen, die sie zur Beförderung und Erfüllung ihres Zwecks für dienlich erachtet“;
- (ii) Änderung von Artikel 4 der Satzung, um dem Verwaltungsrat (der „**Verwaltungsrat**“) zu ermöglichen, den eingetragenen Sitz der Gesellschaft an jeden beliebigen anderen Ort im Großherzogtum Luxemburg zu verlegen;
- (iii) Änderung von Artikel 6 der Satzung, um der Gesellschaft zu ermöglichen, Globalurkunden sowie entmaterialisierte Anteile auszugeben und Informationen zu beabsichtigten Gesetzen zur Verarbeitung von Anlegerdaten bereitzustellen;
- (iv) Änderung von Artikel 8, um Beschränkungen für den Anteilsbesitz und die zwangsweise Rücknahme im Falle ungünstiger aufsichtsrechtlicher, steuerlicher oder finanzieller Folgen eines solchen Besitzes zu ermöglichen;

- (v) Änderung von Artikel 9, um den Geltungsbereich der bei den Versammlungen der Anteilhaber getroffenen Entscheidungen zu verdeutlichen;
- (vi) Änderung von Artikel 10, um dem Verwaltungsrat die Einberufung der Jahreshauptversammlung der Anteilhaber an einem Datum, einer Uhrzeit und einem Ort, die von ihm bestimmt werden, zu ermöglichen;
- (vii) Änderung von Artikel 11 der Satzung, um insbesondere:
 - dem Verwaltungsrat zu ermöglichen, das Stimmrecht eines Anteilhabers, der seine Verpflichtung(en) gegenüber der Gesellschaft nicht erfüllt, auszusetzen;
 - die Teilnahme an jeder Versammlung der Anteilhaber per Videokonferenz oder mithilfe eines anderen Telekommunikationsmittels, das die Identifizierung des Anteilhabers erlaubt, zu ermöglichen; und
 - die Festlegung eines Stichtags vor der Versammlung der Anteilhaber zu ermöglichen, anhand dessen die Ausübung der mit den Anteilen verbundenen Stimmrechte durch Bezugnahme auf die vom Anteilhaber zum Stichtag gehaltenen Anteile ermittelt wird;
- (viii) Änderung von Artikel 12 bezüglich der Kommunikationsmittel für die Einberufungsmitteilung für Versammlungen der Anteilhaber;
- (ix) Änderung von Artikel 16 der Satzung, um:
 - OECD-Mitgliedstaaten, Mitgliedstaaten der G20 oder Singapur in die Liste der Länder aufzunehmen, die für die *Commission de Surveillance du Secteur Financier* hinsichtlich der Emission oder Garantie von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, in die die Gesellschaft bis zu 100 % des Gesamtnettovermögens eines Teilfonds investieren darf, akzeptabel sind;
 - die Einrichtung von Master-Feeder-Teilfonds innerhalb der Gesellschaft zuzulassen; und
 - einem Teilfonds der Gesellschaft zu ermöglichen, in andere Teilfonds der Gesellschaft zu investieren („gegenseitige Anlagen der Teilfonds“), soweit dies das Luxemburger Recht zulässt;
- (x) Änderung von Artikel 22 der Satzung, um die Liste der Fälle einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts, der Ausgabe, des Umtauschs und des Rückkaufs der Anteile von Teilfonds zu erweitern;
- (xi) Änderung von Artikel 29, um neue Regeln aus dem Gesetz von 2010 zu Zusammenlegungen zu berücksichtigen und die Konsolidierung von Klassen zu ermöglichen; und
- (xii) allgemeine Aktualisierung der Satzung durch die Änderung u. a. der Artikel 2, 5, 7, 13, 14, 15, 17, 18, 20, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30 und 31.

ABSTIMMUNG

Zur Beschlussfähigkeit über die Tagesordnung der Versammlung ist ein Quorum von mindestens 50 % des Kapitals erforderlich. Der einzige Beschluss auf der Tagesordnung wird angenommen, wenn er von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen genehmigt wurde. Bei den abgegebenen Stimmen werden keine Stimmen berücksichtigt, welche an Anteile gebunden sind, deren Inhaber nicht an der Abstimmung teilgenommen haben, sich der Stimme enthalten haben oder einen leeren oder ungültigen Stimmzettel abgegeben haben.

Falls die Versammlung aufgrund eines fehlenden Quorums nicht in der Lage ist, über die Tagesordnung zu beraten und abzustimmen, wird eine weitere Versammlung am 30. Mai 2017 um 14:45 Uhr (Ortszeit Luxemburg) erneut einberufen, um über dieselbe Tagesordnung zu beraten und abzustimmen. Bei einer solchen erneut einberufenen Versammlung ist kein Quorum erforderlich und der einzige Beschluss auf der Tagesordnung wird mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst. Bereits für die Versammlung erhaltene Vollmachtsformulare bleiben gültig und werden ggf. bei der erneut einberufenen Versammlung mit derselben Tagesordnung verwendet, sofern sie nicht ausdrücklich widerrufen werden.

Die Ergebnisse der Versammlung werden nach der Versammlung auf der Website der Gesellschaft veröffentlicht. Anteilinhaber finden die Informationen in Englisch unter <http://www.macquarie.com/mgl/com/mim-emea/en/sicav> (oder in Deutsch unter <http://www.macquarie.com/mgl/com/mim-emea/de/sicav>).

Anteilinhaber können gemäß dem Gesetz von 1915 über Handelsgesellschaften den Text der vorgeschlagenen Änderungen an der Satzung und des Entwurfs der konsolidierten Satzung anfordern.

REGELUNGEN FÜR DIE ABSTIMMUNG

Sie können persönlich oder durch einen Bevollmächtigten abstimmen. Ein Vollmachtsformular ist beigelegt.

Anteilinhaber, die an der Versammlung teilnehmen und/oder bei ihr abstimmen möchten, sollten die Gesellschaft über Fund Corporate Services unter der registrierten Adresse der Gesellschaft (Fax: +352 2460 3331) spätestens bis zum 5. Mai 2017 für die Versammlung bzw. spätestens bis zum 29. Mai 2017 für die weitere Versammlung schriftlich informieren.

Wenn Sie nicht an der Versammlung teilnehmen können, werden Sie gebeten, das Vollmachtsformular auszufüllen und ordnungsgemäß unterschrieben und datiert zuerst per Fax und anschließend per Post an die Gesellschaft, zu Händen Fund Corporate Services, Faxnummer +352 2460 3331, bis spätestens 9:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) am 5. Mai 2017 für die Versammlung bzw. bis spätestens 9:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) am 29. Mai 2017 für die erneut einberufene Versammlung zurückzusenden.

Der Text der vorgeschlagenen Änderungen der Satzung ist auf Anforderung kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Wenn Sie weitere Fragen haben, können Sie sich an Ihren Finanzberater oder Ihren gewohnten Vertreter (von Macquarie) wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Macquarie Fund Solutions
Der Verwaltungsrat

VOLLMACHTSFORMULAR

Macquarie Fund Solutions
Société d'Investissement à Capital Variable, (die „Gesellschaft“)
Eingetragener Sitz in 11-13 Boulevard de la Foire
L-1528 Luxemburg
R.C.S. Luxemburg B143 751

VOLLMACHT

Zur Verwendung bei der außerordentlichen Hauptversammlung der Anteilhaber der Gesellschaft am 9. Mai 2017 (die „**Versammlung**“) oder ggf. einer neu einberufenen oder vertagten Versammlung

Ich/Wir

(Name)

aus _____

(Adresse)

Kontonummer

des/der

Anteilhaber(s)

Inhaber von _____ (Anzahl) Anteilen von **Macquarie Fund Solutions**, ernenne(n) hiermit _____ (Name des Bevollmächtigten) oder im Falle ihres/seines Nichterscheinens bzw. wenn keine solche Ernennung stattfindet, den Vorsitzenden der Versammlung zu meinem/unserem Bevollmächtigten zur Stimmabgabe in meinem/unserem Namen bei der Versammlung, die am eingetragenen Sitz der Gesellschaft, 11-13 Boulevard de la Foire, L - 1528 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg , am 9. Mai 2017 um 15:00 Uhr abgehalten werden soll, und ggf. einer erneuten Versammlung oder einer Vertagung der Versammlung bezüglich der in der Einberufungsmitteilung zur besagten Versammlung enthaltenen und nachfolgend angegebenen Tagesordnung.

TAGESORDNUNG	DAFÜR ¹	DAGEGEN ¹	ENTHALTUNG ¹
<u>Einziger Beschluss:</u> Neuformulierung der Satzung der Gesellschaft (die „ Satzung “), wie in der Einberufungsmitteilung dargelegt.			

¹ Bitte kreuzen Sie das entsprechende Kästchen an. Soweit spezifische Anweisungen fehlen, liegt die Stimmabgabe im alleinigen Ermessen des/der Bevollmächtigten.

Soweit spezifische Anweisungen fehlen, liegt die Stimmabgabe im alleinigen Ermessen des/der Bevollmächtigten.

Der Unterzeichnende wurde über die Tagesordnung der Versammlung informiert und verzichtet daher auf sein Recht auf eine Vorankündigung.

Unterschrift _____

Mit Datum vom heutigen _____

HINWEISE:

1. Ein zur Teilnahme an der oben angegebenen Versammlung und Stimmabgabe berechtigter Anteilhaber kann einen Bevollmächtigten für die Teilnahme und Stimmabgabe in seinem Namen ernennen. Wenn Sie eine andere Person als den Vorsitzenden der Versammlung zu Ihrem Bevollmächtigten ernennen möchten, tragen Sie bitte in Druckbuchstaben den vollständigen Namen der von Ihnen gewünschten Person ein. Ein Stimmrechtsvertreter muss kein Anteilhaber der Gesellschaft sein.
2. Der Bevollmächtigte stimmt im eigenen Ermessen ab oder enthält sich im eigenen Ermessen hinsichtlich des oben genannten einzigen Beschlusses, falls keine Anweisungen hinsichtlich des einzigen Beschlusses gegeben wurden. Gleiches gilt für alle Angelegenheiten, die auf der Versammlung behandelt werden.
3. Dieses Vollmachtsformular (und ggf. die Vollmacht oder sonstige Befugnis, auf deren Grundlage es unterzeichnet wurde, oder eine notariell beglaubigte Kopie davon) muss ordnungsgemäß unterschrieben und datiert zuerst per Fax und anschließend per Post an die Gesellschaft, zu Händen Fund Corporate Services (Fax: +352 2460 3331), bis spätestens 9:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) am 5. Mai 2017 für die Versammlung und bis spätestens [9:00] Uhr (Ortszeit Luxemburg) am 29. Mai 2017 für die weitere Versammlung zurückgesendet werden.
4. Wenn es sich bei dem Anteilhaber um eine Gesellschaft handelt, muss dieses Vollmachtsformular mit deren Siegel versehen oder von einem leitenden Angestellten oder einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Rechtsbeistand unterzeichnet werden. Bei gemeinsamer Inhaberschaft kann jeder einzelne Inhaber unterzeichnen.
5. Die Anteilhaber werden durch das Ausfüllen und die Rücksendung des Vollmachtsformulars nicht daran gehindert, persönlich an der besagten Versammlung teilzunehmen und abzustimmen, wenn sie sich später dazu entscheiden.